

KZBV · UNIVERSITÄTSSTRASSE 73 · 50931 KÖLN

Bundesministerium für Gesundheit  
Frau Dr. Optendrenk  
Leiterin der Abteilung 2  
11055 Berlin

**VORSTAND**

»

Köln, 04.05.2020

**Umgang mit der Nachweispflicht zur fachlichen Fortbildung nach § 95d SGB V  
während der Corona-Pandemie**

Sehr geehrte Frau Dr. Optendrenk,

»

gemäß § 95d Abs. 3 S. 1 SGB V müssen Vertragszahnärzte gegenüber ihrer Kassenzahnärztlichen Vereinigung alle 5 Jahre den Nachweis erbringen, dass sie ihrer Pflicht zur fachlichen Fortbildung während des zurückliegenden Fünfjahreszeitraums im erforderlichen Umfang nachgekommen sind.

Aufgrund der Corona-Pandemie kommt es aktuell zum Ausfall von Fortbildungsveranstaltungen, da sich u.a. im Rahmen von Präsenzveranstaltungen kein hinreichender Infektionsschutz gewährleisten lässt. Dies führt im Ergebnis dazu, dass einigen Vertragszahnärzten die Erbringung des nach § 95d Abs. 3 S. 1 SGB V erforderlichen Fortbildungsnachweises nicht bzw. nicht rechtzeitig möglich ist, obwohl sie sich in den vergangenen Jahren regelmäßig fortgebildet haben. Nach der geltenden Rechtslage wären diese Vertragszahnärzte bei nicht rechtzeitiger Erbringung des Fortbildungsnachweises mit Honorarkürzungen zu belegen, obwohl sie für die aktuell fehlende Möglichkeit zur Fortbildung keine Verantwortung tragen.

Für Vertragszahnärzte, die den Fortbildungsnachweis zuletzt nicht rechtzeitig erbracht haben und nunmehr binnen zwei Jahren nachholen müssen, verschärft sich die aktuelle Situation insoweit, als sie zusätzlich zu den Honorarkürzungen nach § 95d Abs. 3 S. 3 SGB V, von denen sie sich aufgrund ausfallender Fortbildungsangebote nicht durch die Nachholung von Fortbildungen befreien können, auch durch die allgemein rückläufige Inanspruchnahme vertragszahnärztlicher Leistungen in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht werden.

Seite 2

Ausgehend davon, dass eine gesetzlich angelegte Pflicht zur fachlichen Fortbildung nur dann wirksam bestehen kann, wenn auch konkret die Möglichkeit zur Fortbildung besteht und ausgehend davon, dass dies in der aktuellen pandemischen Lage nicht der Fall ist, hält die KZBV eine Auslegung von § 95 Abs. 3 SGB V dahingehend für geboten, dass sich die Frist zur Erbringung des Fortbildungsnachweises für die Dauer der durch den Deutschen Bundestag am 25.03.2020 festgestellten „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ verlängert und dass während derjenigen Quartale, in denen eine solche Lage besteht, von den Sanktionen nach § 95d Abs. 3 S. 3 SGB V (Honorarkürzung bzw. Entzug der Zulassung) abzusehen ist.

Wir bitten Sie, uns diese Auslegung zu bestätigen.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen unser Justitiar, Herr Dr. Zimmermann, jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Eßer  
Vorsitzender des Vorstandes



Vorsitzenden des Vorstands der  
Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung  
Herrn Dr. Wolfgang Eßer  
Universitätsstraße 73  
50931 Köln



**Dr. Sonja Optendrenk**

Leiterin der Abteilung 2  
Gesundheitsversorgung  
Krankenversicherung  
HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin  
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 - 1330 / 2000  
FAX +49 (0)30 18 441 - 4847 / 4920  
E-MAIL Sonja.Optendrenk@bmg.bund.de

Berlin, 15. Mai 2020

### **Nachweispflicht zur fachlichen Fortbildung nach § 95d SGB V während der Corona-Pandemie**

Sehr geehrter Herr Dr. Eßer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. Mai 2020, mit dem Sie vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie um Bestätigung bitten, dass die in § 95d SGB V geregelte Frist zur Erbringung von Fortbildungsnachweisen für die Dauer der durch den Deutschen Bundestag festgestellten „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ verlängert und von Sanktionsmaßnahmen während dieser Zeit abzusehen ist.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) kann Ihr Ansinnen zwar grundsätzlich nachvollziehen, hält jedoch die von Ihnen erbetene Fristverlängerung aufgrund der bestehenden Angebote von Online-Fortbildungen nicht für geboten. Gleichwohl ist das BMG vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie bereit, einer Fristverlängerung für den Nachweis von Fortbildungsmaßnahmen von zunächst einem Quartal zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag